

Vereinssatzung

Freunde und Förderer der Neuropädiatrie mit Sozialpädiatrischen Zentrum am Klinikum Kassel e.V. (freuNde)

§1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen:
Freunde und Förderer der Neuropädiatrie mit Sozialpädiatrischem
Zentrum
am Klinikum Kassel (freuNde).
2. Er hat seinen Sitz in Kassel.
3. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel
eingetragen werden. Nach Eintragung führt er im
Namen den Zusatz e.V..
4. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar
gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts
"Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§52 und §53).

Zweck des Vereins ist die Unterstützung von Kindern und
Jugendlichen, die behindert oder von Behinderung bedroht sind oder
an chronischen Erkrankungen leiden. Gemeint ist
Gesundheitsfürsorge im Sinne von Pflege, Erziehung, Förderung und
Behandlung von Kindern mit besonderem Hilfebedarf, die über die
Maßnahmen der sozialen Gesetzgebung
hinaus ergänzender finanzieller, personeller und fachlicher Hilfen
bedürfen.

Diese Aufgaben werden verwirklicht durch:

- die Stützung betroffener Familien in aktuellen und
drohenden
Versorgungs- und Betreuungskrisen
- die medizinische, pflegerische, pädagogische,
psychologische und spezifisch

therapeutische Anleitung, Beratung und Begleitung der Eltern und Angehörigen,
auch die theoretische und praktische Unterrichtung in Seminaren, Vorträgen, o.a.

- die Planung und Einrichtung von familienentlastenden Maßnahmen, von Kinder- und Familienfreizeiten sowie von besonderen Festlichkeiten
- die finanzielle Unterstützung zur Anschaffung spezieller Heil- und Hilfsmittel sowie anderer Materialien zur individuellen Versorgung
- die finanzielle und materielle Begünstigung von Projekten zur Beschaffung, Gestaltung und Ausstattung von behindertengerechtem Wohn- und Lebensraum
- die Förderung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen im Sinne der Gemeinnützigkeit für Personen, die sich der Arbeit mit hilfebedürftigen Kindern und ihren Familien verpflichtet fühlen
- die finanzielle, materielle und personelle Stärkung von Institutionen, die sich der fachlichen Betreuung und Versorgung von Kindern und ihren Familien mit besonderem Hilfebedarf widmen
- die Festigung interdisziplinärer Zusammenarbeit aller Institutionen und Personen, die an der Versorgung und Betreuung dieser Kinder und ihrer Familien beteiligt sind
- die Unterstützung der Tätigkeiten der Mitarbeiter der Neuropädiatrie und des Sozialpädiatrischen Zentrums am Klinikum Kassel in ihrem Bemühen um eine optimale Versorgung und Betreuung der ihnen anvertrauten Patienten

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 3 Dachverband

Der Verein strebt die Mitgliedschaft in dem Deutschen Paritätischen Wohlfahrts-
Verband Landesverband Hessen an.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Funktion als Mitglied oder Vorstand keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auslagen können jedoch erstattet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Fördervereins können natürliche und juristische Personen werden, die die im § 1 genannten Zwecke des Vereins bejahen und an deren Verwirklichung mitarbeiten wollen.

Der Vorstand kann Ehrenmitgliedschaften verleihen. Die Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Personen oder Personenvereinigungen, die zwar die Arbeit des Vereins unterstützen möchten, aber keine ordentlichen Mitglieder werden wollen, können beim Vorstand beantragen, sog. Fördermitglieder zu werden.

Fördermitglieder können an Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teilnehmen, sie sind nicht stimmberechtigt.

2. Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand, dies gilt nicht für das Gründungsstadium.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

4. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem dem Vorstand. Die Mitgliedschaft endet mit dem Eingang der Erklärung.

5. Gezahlte Mitgliedsbeiträge sind nicht rückforderbar. Der Vorstand kann ein Mitglied von der Betragszahlung befreien, wenn sich dieses in einer wirtschaftlichen oder sonstigen Notsituation befindet.

6. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnungen mit dem Mitgliederbeitrag mehr als zwei Jahre im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.

7. Dem Mitglied muß vor der Beschlussfassung über einen Ausschluß Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschuß kann innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

8. Mitgliederbeiträge: Es wird ein Halbjahresbeitrag erhoben, der bis zum 30.03. bzw. 30.09. eines jeden Jahres fällig ist. Die jeweilige Höhe bestimmt die Mitglieder-versammlung.

§ 6 Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schriftführer,
 - d) dem Schatzmeister,
 - e) bis zu drei Beisitzern.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die bis zu dreimalige Wiederwahl ist möglich.
3. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
4. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
5. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist ehrenamtlich tätig und muß bei der Verwaltung des ihm anvertrauten Vereinsvermögens Sorgfalt wahren
6. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstandsvorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden, je einzeln, vertreten.
7. Der Vorstand tagt bei Bedarf. Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt. Die Vorstandssitzung wird vom Vorsitzenden bzw seinem Stellvertreter geleitet.
8. Der Vorstand ist berechtigt, zu seinen Sitzungen sachkundige Personen hinzuzuziehen, die ihn bei der Vorstandarbeit in speziellen Fragenstellungen unterstützen, bzw. beraten.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn mindestens 1/5 der Mitglieder diese schriftlich unter Angaben von Gründen beim Vorstand beantragen. Die Einberufung der Versammlung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.
2. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - die Wahl des Vorstandes und zweier Rechnungsprüfer aus dem Mitgliederkreis
 - die Entgegennahme des Jahresberichtes und Beratung der Jahresplanung
 - die Genehmigung der Jahresrechnung und Beratung des Etats
 - die Entlastung des Vorstandes
 - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - der Beschluß von Satzungsänderungen
 - der Ausschluß von Mitgliedern
 - die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins
3. Mitglieder sind berechtigt, die Protokolle des Vorstandes einzusehen.
4. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, Fördermittel und Projekte beim Vorstand zu beantragen.
5. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist durch schriftliche Vollmacht übertragbar, jedoch darf kein Mitglied gleichzeitig mehr als drei andere Mitglieder vertreten.
6. Beschlüsse der Mitgliederversammlung bedürfen, sofern nicht anders festgelegt, der einfachen Mehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

7. Die Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von dem jeweiligen
Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
8. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.
9. Der Vorstand kann Gäste einladen.

§ 9 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen dürfen den steuerlich anzustrebenden
Gemeinnützigkeitsstatus
des Vereins nicht verändern. Eine Beschlußfassung darüber
ist erst wirksam, wenn
eine Bescheinigung oder bestätigende Auskunft des
zuständigen Finanzamtes
vorliegt.
2. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder Auflösung des
Vereins
bedürfen einer 2/3 Mehrheit der erschienenen oder durch
Vollmacht
vertretenden Mitglieder.
Dazu ist bei der Einladung zur Mitgliederversammlung der zu
ändernde
Paragraph der Satzung anzugeben.

§ 10 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall
steuerbegünstigter Zwecke fällt das
Vermögen des Vereins an den Deutschen Paritätischen
Wohlfahrtsverband,
Landesverband Hessen, der es ausschließlich und
unmittelbar für gemeinnützige
bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat.

Kassel, im Januar 2002